

Nutzungsvertrag

für die

Bürgerstube Niederhorbach

Zwischen dem Hausherrn (nachfolgend: „Hausherr“) und dem Nutzer der Bürgerstube Niederhorbach (nachfolgend: „Nutzer“) wird auf der Grundlage der Haus- und Benutzungsordnung folgender Nutzungsvertrag geschlossen und die Benutzungserlaubnis erteilt:

1. Nutzer

Firma, Gruppe, Verein: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer, Ort: _____

2. Veranstaltung und Nutzungsentgelte

Beginn der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit): _____

Ende der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit): _____

Späteste Schlüsselübergabe an Nutzer: _____

Späteste Schlüsselübergabe an Hausherrn: _____

- nicht gewerbliche Veranstaltung**
 - örtliche, eingetragene Vereine – alle Veranstaltung im Kalenderjahr..... (0 €) _____
 - auswärtige, eingetragene Vereine (100 €) _____
 - einheimische Privatperson..... (60 €) _____
 - auswärtige Privatperson (100 €) _____
- Beerdigung** (50 €) _____
- Küchenbenutzung, Geschirr und Besteck**
 - Küchenbenutzung incl. Geschirr und Besteck..... (70 €) _____
 - Geschirr und Besteck ohne Küchennutzung (ausschließl. bei Beerdigung) (10 €) _____
 - Kühlhausbenutzung je Kühlhaus und Tag (25 €) _____
- Technik:**
 - Beamer und Leinwand.....(25€) _____
 - Blu-ray Player, Beamer Leinwand und kleines Mischpult.....(60€) _____

Reinigung incl.

Gesamt Nutzungsgebühren _____

Kaution (200 €) _____

Gesamt Nutzungsgebühren und Kaution _____

3. Haus und Benutzungsordnung

Der Nutzer bestätigt mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, dass er Haus- und Benutzungsordnung des Fest-Spiel-Haus Niederhorbach akzeptiert und für deren Einhaltung sorgt.

Gebühren- und Benutzungsordnung (HBO)

für die

Bürgerstube Niederhorbach

§ 1 Hausherr

Hausherr und weisungsbefugt ist der Eigentümer der Halle, die Ortsgemeinde Niederhorbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten.

§ 2 Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis für die Halle, die Küche und die Nebenräume erteilt der Hausherr. Die Erlaubnis kann bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen gesetzliche bzw. polizeiliche Vorschriften umgehend entzogen werden.

Die Schlüssel werden mit Unterschrift des Mietvertrages ausgehändigt. Sie sind nicht übertragbar und müssen nach der Veranstaltung unverzüglich an den Hausherrn zurückgegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Hausherr zu verständigen. Der Mieter trägt in diesem Falle die Kosten für die auszuwechselnde Schließanlage.

Eine Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten und Hallentechnik ist obligatorisch.

§ 3 Nutzung und Veranstaltungen

1. Nutzungen und Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Hausherrn. Sie sind rechtzeitig abzustimmen, wobei kein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht. Gemeindeeigenes Inventar muss unbeschadet und vollzählig bleiben.
3. Bei der Nutzung sind folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht des Mieters oder einer namentlich benannten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson hat für einen geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für die ordnungsgemäße Überwachung der Teilnehmer verantwortlich. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind ebenfalls zu beachten.
Die Aufsichtsperson hat während der Veranstaltung die Schlüsselgewalt. Sie hat die Räume grundsätzlich als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen. Beim Verlassen der Räume hat sie sicherzustellen, dass alle Türen (auch die Notausgänge), Fenster und Rollläden geschlossen, die Heizung gedrosselt und alle Wasserhähne zuge dreht sind.
 - b) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - c) Während der Veranstaltungen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - d) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Nutzung frei zu halten. Für ständige, zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.

- e) Dekorationen des Benutzers sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhänge-Vorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Nägel, Schrauben, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechend angebracht werden.
- f) Das Inventar darf grundsätzlich nicht verliehen werden.
- g) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden.
- h) Ballspiele sind mit Ausnahme von Tischtennis, Ballgymnastik und Softbällen nicht gestattet.
- i) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in Halle sind nicht gestattet.
- j) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - i. die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen
 - ii. die Anmeldung bei der GEMA
 - iii. der Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache)
 - iv. die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen laut Bestuhlungsplan
- k) Die Halle ist nach jeder Benutzung wie folgt zu reinigen:
 - i. Die gesamten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben
 - ii. Genutztes Besteck und Geschirr sind zu reinigen und sauber zu übergeben.
 - iii. Der Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.
 - iv. Die Gemeinde behält sich vor, evtl. Nachreinigungen auf Kosten der Mieter durchzuführen.
- l) Der Benutzer hat für alle Personen- und Sachschäden infolge der Veranstaltung aufzukommen.
- m) Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten sind bei Rückgabe unaufgefordert zu melden. Das feste Anbringen von Dekorationsmaterial und das Bekleben der Wände sind untersagt. Haftbar für evtl. Reparaturen oder Ersatzbeschaffung ist der Mieter.
- n) Der Abschluss von ggf. erforderlichen Versicherungen ist vom Benutzer der Halle vorzunehmen.
- o) Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lärmschutzverordnung. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster zu schließen.

§ 4 Haftung

- 4. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Hausherrn sowie seiner Beauftragten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 5. Der Benutzer stellt den Hausherrn von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. gestreut worden sind;
 - b) auf angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden. Soweit der Hausherr aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Benutzer ihn im Innenverhältnis hiervon frei. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltungen behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen den Hausherrn keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die Benutzer gegenüber dem Hausherrn auch für alle Schäden und Verluste, die durch Personen verursacht werden, deren Zutritt die Benutzer ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Übergabe der Schlüssel und Abnahme der Halle nach der Nutzung.
7. Die Haftung des Hausherrn als Grundstückseigentümerin für einen sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellt Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
9. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Hausherrn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Hausherrn und deren Bediensteten oder Beauftragte.
10. Die Benutzer haben für jede Veranstaltung auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren werden gemäß Nutzungsgebührenordnung (vgl. Anlage) erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. September 2017 beschlossen und tritt am 15. September 2017 in Kraft.

Niederhorbach, den 15. September 2017

Ralf Lorenz
Ortsbürgermeister

Anlage:

Nutzungsgebührenordnung für die Bürgerstube Niederhorbach

1. Nutzungsgebühren incl. Verbrauchskosten

Jedem örtlichen, eingetragenen Verein wird die Halle und/oder Teile davon nach Maßgabe der Verfügbarkeit einmal jährlich für eine Veranstaltung ohne Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Niederhorbacher Landfrauen sowie für die Niederhorbacher Hobby- und Kunstausstellung. Ansonsten gelten die nachfolgenden Nutzungsgebühren:

- a) Nicht gewerbliche Veranstaltungen
 - a. Örtliche eingetragene Vereine:0 €
 - b. Auswärtige eingetragene Vereine:100 €
 - c. Einheimische Privatpersonen: 60 €
 - d. Auswärtige Privatpersonen:100 €
- b) Beerdigungen:50 €

2. Küchenbenutzung

Unabhängig von den Nutzungsgebühren sind bei Nutzung der Küche und/oder Geschirr und Besteck die nachfolgenden Gebühren zu entrichten:

- a) Küchenbenutzung incl. Geschirr und Besteck:70 €
- b) ausschließlich bei Beerdigungen:
Geschirr und Besteck ohne Küchennutzung:10 €
- c) Kühlhausbenutzung je Kühlhaus und Tag25 €

3. Technik

- a) Beamer(25€)
- b) Blu-ray Player, Beamer, und kleines Mischpult.....(50€)

4. Reinigungskosten

Reinigungsarbeiten sind im Mietpreis enthalten. Daher sind die gesamten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.

5. Entrichtung der Nutzungsgebühren und Kautions:

Die Nutzungsgebühren sind **zuzüglich** einer **Kautions in Höhe von 200 €** bei Unterzeichnung des Nutzungsvertrags in bar zu entrichten.

Niederhorbach, den 28. November 2018

Ralf Lorenz
Ortsbürgermeister